

SATZUNG DES CHORS DER MARTINSKIRCHE BERGHAUSEN e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung daher grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Name und Zweck des Vereins

§ 1

Der Chor der Martinskirche Berghausen e.V. mit Sitz in Pfinztal-Berghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege der kirchenmusikalischen Arbeit des Kirchenchors an der Martinskirche Berghausen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Verwendung von Mitteln des Vereins

§ 2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auflösung des Vereins

§ 3

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern Die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Berghausen, die es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden für Projekte der Kirchenmusik zu verwenden hat.

Mitglieder

§ 4

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält vor seiner Aufnahme einen Aufnahmeantrag und eine Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Antragstellung.

Bei einer Mitgliedschaft von 50 Jahren oder bei besonderen Verdiensten werden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Für 25, 40, 50 und 60-jährige Mitgliedschaft erfolgen Ehrungen durch den Chor. Außerdem für 10-jährige aktive Mitgliedschaft.

An Geburtstagen wird ab dem 65. Lebensjahr und jeweils nach weiteren 5 Lebensjahren ein Geschenk überreicht.

Zu Hochzeiten und goldenen Hochzeiten wird den Mitgliedern mit einem Geschenk gratuliert.

Stirbt ein Mitglied, so wird zu seinem ehrenden - Gedenken nach Möglichkeit an dem auf die Beerdigung folgenden Sonn- oder Feiertag im Gottesdienst gesungen.

Vorstand

§ 5

Die Leitung des Chors der Martinskirche übernimmt der Vorstand. Dieser besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenführer
- bis zu 5 Beisitzern

Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ämter sind Ehrenämter.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Aufgreifen von Aufgaben und Problemen der Chorarbeit und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen.
- Durchführung einer Termin- und Programmplanung zu Beginn des Jahres in Abstimmung mit der Chorleitung und in Absprache mit der Kirchengemeinde.
- Organisation der musikalischen Aufgaben in der Gemeinde, sowie der geselligen Veranstaltungen.
- Beschluss über die Anschaffung von Chorwerken und anderen für den Chor erforderlichen

Materialien.

- Besprechung von musikalischen Wünschen der Mitglieder mit der Chorleitung und Weitergabe von Anregungen zur Gestaltung der Proben.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Bei Bedarf: Auswahl eines Chorleiters in Abstimmung mit der Kirchengemeinde.

Die Chorleitung wird bei Bedarf zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand beruft ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein und führt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er hält Verbindung zur Kirchengemeinde.

Der Schriftführer fertigt Berichte auf Anordnung des Vorsitzenden, führt Protokoll bei den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Außerdem erledigt er sämtlichen Schriftverkehr.

Der Kassenführer erhebt die Mitgliedsbeiträge, nimmt Spenden und Zuwendungen entgegen und verwaltet die Kasse. Auf Anweisung des Vorsitzenden zahlt er die für die Bedürfnisse des Chores notwendigen Gelder aus und schließt die Kasse verantwortlich jeweils mit dem Kalenderjahr ab.

Als Beisitzer sind Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder für bestimmte und zeitlich befristete Aufgaben hinzuziehen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Mitgliederversammlung

§ 6

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Tagungsort, -zeit und Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitglie-

dersammlung innerhalb zwei Wochen bei fristgerechter Einladung einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich fordert. Anträge müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen.

Nur persönlich Anwesende können das Stimmrecht ausüben.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und bei Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Neuwahl des Vorstandes entscheidet bei zweimaliger Stimmengleichheit das Los.

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sollte die 2/3 Mehrheit nicht erreicht werden, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist mit 2/3 Mehrheit beschlussfähig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Berichterstattung des Vorstandes über die Kirchenchortätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung.
- Musikalischer Bericht
- Bericht der Kassenprüfer.
- Entlastung und ggf. Neuwahl des Vorstandes.
- Ggf. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren.
- Erledigung der gestellten Anträge.
- Satzungsänderungen.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Ggf. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Ehrungen von Mitgliedern.

Einnahmen des Vereins

§ 7

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Spenden und Zuwendungen.

Die Mitglieder haben jährlich den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Mitglieder, die im Lauf eines Jahres eintreten, entrichten für das Beitrittsjahr den vollen Beitrag.

Die Kasse ist jährlich einmal zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Zu diesem Zweck wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf drei Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar. Die

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Geschäftsjahr

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss
-
- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
 - b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
 - c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss.

Schlussbestimmung

§ 10

Durch diese Satzung tritt die Satzung vom 25. März 1991 außer Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. April 2025 sowie in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2025 beschlossen.

Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach

Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

Pfintzal-Berghausen, 05. Mai 2025